



Anlage 7

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege

PREISE ZUM TAGESPFLEGEVERTRAG

1. Entgelt für Fahrdienst

Nutzt der Tagespflegegast den Fahrdienst der Tagespflege, fällt für jeden Tag, an dem der Tagespflegegast eine Hin- und/oder Rückfahrt in Anspruch nimmt, **zusätzlich** eine Fahrdienstvergütung in folgender Höhe an:

Fahrdienstvergütung gem. § 3 Abs. 3 (laufende Betriebskosten).

Die einfache Entfernung (Fahrstrecke) zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Tagespflegegastes beträgt:

☐ bis zu 3 km einfache Entfernung	2,00 €
☐ über 3 km bis 7 km einfache Entfernung	3,95 €
☐ über 7 km bis 11 km einfache Entfernung	6,00 €
☐ über 11 km einfache Entfernung	7,95 €
☐ entfernungsunabhängige Zusatzpauschale bei Transport im Rollstuhl	3,95 €

Soweit die Fahrdienstvergütung von der Pflegekasse wegen der Ausschöpfung des Leistungsbetrags nicht übernommen wird, ist sie vom Tagespflegegast selbst zu bezahlen.

2. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen

Für alle Tagespflegegäste unabhängig vom Grad des Pflegebedarfs fällt ein Entgelt insgesamt von **133,33 € / Tag** an für:

• Pflegeleistung	89,06 €
• Verpflegung	8,49 €
• Unterkunft	10,85 €
• IK-Satz	20,12 €
• Ausbildungszuschlag	4,81 €

Ist der Tagespflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse ab. Ist der Tagespflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Tagespflegegast ab, der jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle hat.

Mit den Pflegekassen/Sozialhilfeträgern ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Sobald der Tagespflegegast in einem Monat einen Tag in die Tagespflegereinrichtung kommt, wird eine Monatspauschale abgerechnet. Die Höhe der Monatspauschale richtet sich nach der Zahl der im Tagespflegevertrag vereinbarten regelmäßigen Anwesenheitstage pro Woche. Derzeit beträgt die Monatspauschale auf der Basis der durchschnittlich 30,42 Tage im Monat.

Wir weisen darauf hin, dass in der Pflegevergütung nach gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften enthalten ist, der von der Einrichtung an einen landesweiten Fonds zur Finanzierung der Ausbildung von Pflegefachkräften abzuführen ist.

Tagespflege kann in vollem Umfang neben Pflegesachleistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI, Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI in Anspruch genommen werden.